

Informationen über die Fahrpersonalvorschriften

Die Fahrpersonalvorschriften dienen der Sicherheit des Straßenverkehrs, dem Schutz der Fahrer und schaffen schließlich die Voraussetzungen für einen fairen Wettbewerb. Sie gelten unabhängig davon, ob die Fahrer in einem Arbeitsverhältnis stehen oder selbständig sind.

Gemäß den Vorschriften der Europäischen Union (EU) und dem europäischen Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), gelten im Wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

I. Lenkzeiten, Lenkzeitunterbrechungen, Ruhezeiten

Tägliche Lenkzeit	Höchstens 9 Stunden Erhöhung 2 x wöchentlich auf 10 Stunden möglich
Lenkzeitunterbrechung	Nach spätestens 4 1/2 Stunden mindestens 45 Minuten. Diese Unterbrechung kann in bis zu 3 Abschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Während der Unterbrechung dürfen keine anderen Arbeiten ausgeführt werden
Lenkzeit in der Kalenderwoche	Höchstens 56 Stunden
Lenkzeit in zwei aufeinanderfolgenden Wochen	Höchstens 90 Stunden
Tägliche Ruhezeit	Mindestens 11 Stunden Verkürzung 3 x wöchentlich auf 9 Std. möglich: bis zum Ende der folgenden Woche muss entsprechender Ausgleich erfolgen - oder 12 Stunden bei Aufteilung in zwei oder drei Abschnitte, davon einer mindestens 8 Std. jeweils innerhalb eines Zeitraumes von 24 Std. Bei Doppelbesatzung: jeder Fahrer mindestens 8 Std. innerhalb von 30 Std.
Wöchentliche Ruhezeit	Grundsätzlich nach 6 Tageslenkzeiten mindestens 45 Stunden einschließlich einer Tagesruhezeit, Verkürzung möglich auf - 36 Stunden am Standort oder Heimatort des Fahrers - 24 Stunden außerhalb dieser Orte Ausgleich durch zusammenhängende Ruhezeit spätestens am Ende der folgenden 3. Woche

II. Mitführungspflichten des Fahrpersonals

Zur Kontrolle der nachweispflichtigen Tage – das sind die Tage der laufenden Woche, einschließlich des Tages an dem die Kontrolle erfolgt, sowie der letzte Tag der vorangegangenen Woche, an dem gefahren wurde – müssen Sie neben einem möglichen Nachweis über arbeitsfreie Tage - Folgendes **mitführen** und auf Verlangen den mit der Kontrolle beauftragten Personen zur Prüfung **aushändigen**:

- Wenn Sie an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet sind und alle relevanten Daten auf der Fahrerkarte gespeichert sind (z.B. auch andere Arbeiten) :
 - Ihre **Fahrerkarte**
- Wenn Sie an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet sind und die Daten auf der Fahrerkarte nicht vollständig sind (in Fällen, wo Ausdrucke zu fertigen waren)
 - Ihre **Fahrerkarte und die relevanten Ausdrucke**
- Wenn Sie an den o.g. Tagen nur Fahrzeuge gelenkt haben, die mit einem **analogen** Kontrollgerät ausgerüstet sind:
 - Ihre **Schaublätter für diese Tage**
 - Ihre **Fahrerkarte**, sofern Sie Inhaber einer solchen sind.
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug lenken, das mit einem **digitalen** Kontrollgerät ausgerüstet ist, und an anderen Tagen der laufenden Woche und/oder am letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem Sie gefahren sind, ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist:
 - Ihre **Fahrerkarte**
 - Ihre **Schaublätter** für die o.g. Tage, an denen Sie ein Fahrzeug mit analogem Kontrollgerät gelenkt haben
- Wenn Sie zum Zeitpunkt der Kontrolle ein Fahrzeug lenken, das mit einem **analogen** Kontrollgerät ausgerüstet ist und während der vorstehenden Tagen, auch Fahrzeuge mit digitalen Kontrollgeräten gelenkt haben:
 - Ihre **Schaublätter** für das Fahren an den relevanten Tagen mit analogem Kontrollgerät
 - Ihre **Fahrerkarte und Ausdrucke** über die relevanten Tage, an denen Sie Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät gefahren haben. Neben den automatisch aufgezeichneten Daten müssen die Ausdrucke enthalten: sonstige Arbeitszeiten, Bereitschaftszeiten, Arbeitsunterbrechungen und Tagesruhezeiten.

Wenn Sie im Wechsel sowohl Fahrzeuge mit digitalem als auch mit analogem Kontrollgerät lenken, sollten Sie am Ende der täglichen Arbeitszeit einen „Täglichen Ausdruck der Fahrertätigkeit von der Karte“ durchführen (siehe Mitführungspflicht letzter Punkt im Falle analoges/digitales Kontrollgerät). Zur Erstellung eines Ausdrucks ist es erforderlich, zunächst die Karte zu entnehmen (Datenspeicherung auf der Karte erfolgt erst nach Drücken der Ausgabebtaste am Gerät) und erneut zu stecken.

Nach Ablauf ihrer Gültigkeit muss eine Fahrerkarte noch mindestens 7 Tage mitgeführt werden; sie ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Weitere Informationen sowie Fragen und Antworten (FAQ's) zu den Fahrpersonalvorschriften sowie die Texte der geltenden Rechtsvorschriften finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr www.bag.bund.de oder setzen Sie sich mit der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsamt) in Verbindung.